

Verordnung des Rektorates zur Durchführung der Anmeldung zu Studien (Voranmeldungs-Verordnung)

Auf Grund des § 60 Abs. 1b Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 13/2011 (im Folgenden: UG), wird verordnet:

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Ab dem Wintersemester 2011/12 müssen sich alle Studienwerberinnen und Studienwerber, welche die Zulassung zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt anstreben, innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 2 dieser Verordnung zum betreffenden Studium anmelden.

(2) Von der verpflichtenden Anmeldung ausgenommen sind Bachelor-, Master- und Diplomstudien, zu deren Zulassung besondere gesetzliche Regelungen bestehen. Dabei handelt es sich an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt derzeit um folgende Studien:

Bachelorstudium Psychologie,
Bachelorstudium Medien- und Kommunikationswissenschaft,
Masterstudium Psychologie,
Masterstudium International Management.

(3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft auch bereits zugelassene Studierende, welche die Zulassung zu einem anderen bzw. weiteren Bachelor-, Master- oder Diplomstudium anstreben. Die folgenden Regelungen sind auch für diese Gruppe der Studienwerberinnen und Studienwerber anzuwenden.

§ 2. Anmeldefrist

(1) Die Anmeldefrist für das Wintersemester beginnt am 1. Juli und endet am 31. August. Die Anmeldefrist für das Sommersemester beginnt am 1. Dezember und endet am 31. Jänner. Eine außerhalb der Anmeldefrist vorgenommene Anmeldung ist unwirksam.

(2) Außer in den Fällen gemäß § 4 ist die Zulassung zu einem Studium gemäß § 1 nur zulässig, wenn die Anmeldung für das betreffende Semester während der festgelegten Anmeldefrist erfolgt ist.

(3) Die Anmeldung gilt nur für das Semester, für das die Anmeldung erfolgte. Ein allfälliger späterer Studienbeginn setzt eine neuerliche Anmeldung während der für das betreffende Semester festgelegten Anmeldefrist voraus.

§ 3. Durchführung der Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über den Link „Studienvoranmeldung“ auf der Homepage der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (<http://www.uni-klu.ac.at>).

Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen die gesetzlich vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen (z.B. abgelegte Reifeprüfung, Bachelorabschluss im Hinblick auf das weiterführende Masterstudium) noch nicht vorliegen. Die Anmeldung zum Studium ersetzt nicht die fristgerechte Antragstellung auf Zulassung zum Studium.

§ 4. Ausnahmen/Sonderregelungen

- (1) Für folgende Gruppen von Studienwerberinnen und Studienwerbern bzw. Studierenden besteht keine Pflicht zur Anmeldung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung:
- a) Studienwerberinnen und Studienwerber bzw. Studierende gemäß § 63 Abs. 5 UG („incoming-Studierende“),
 - b) Studienwerberinnen und Studienwerber bzw. Studierende aus Drittstaaten gemäß § 61 Abs. 4 UG; bei dieser Gruppe gilt die Anmeldung als rechtzeitig eingebracht, wenn der vollständige Antrag auf Zulassung bis zum Ende der Anmeldefrist für das jeweilige Semester eingebracht wurde,
 - c) Studienwerberinnen und Studienwerber, welche die Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium anstreben; der schriftliche Antrag auf Zulassung zu einem individuellen Bachelor- oder Masterstudium gilt als Anmeldung zu einem Bachelor- oder Masterstudium im Sinne des § 60 Abs. 1b UG.
 - d) Studierende, die auf Antrag von einem Diplomstudium in das fachgleiche Bachelorstudium wechseln bzw. diesem amtswegig nach Ablauf der Übergangsfrist unterstellt werden.
 - e) Studierende, deren Studienzulassung gem. § 68 UG erloschen ist und die berechtigt sind, diese/s Studium/Studien fortzusetzen.
- (2) Bei einem universitätsübergreifenden Lehramtsstudium muss die Anmeldung grundsätzlich an beiden beteiligten Universitäten erfolgen. Wenn an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die Anmeldung zum Lehramtsstudium mit einem genannten Unterrichtsfach erfolgt ist, gilt diese Anmeldung auch für jedes universitätsübergreifende Lehramtsstudium.